

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Reform der Schenkungs- und Erbschaftssteuer

1. Ist die Reform der Schenkungs- und Erbschaftssteuer nötig?

Das Bundesverfassungsgericht hat im Januar 2007 die derzeitige Schenkungs- und Erbschaftssteuer in der Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt mit einer Auslauffrist bis maximal Ende 2008. Ohne gesetzliche Neuregelung können in Zukunft keine Schenkungs- und Erbschaftssteuern mehr erhoben werden.

2. Muss der Bund Geschenke und Erbschaften besteuern?

Nein, hierzu besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland. Ohne neue bundeseinheitliche Regelungen kann ab 2009 jedes einzelne Bundesland Schenkungs- und Erbschaftssteuern landesweit regeln oder ebenfalls davon absehen. Wohl nur die bayerische Landesverfassung schreibt für den Freistaat Bayern solche Steuern vor.

3. Um welches Steuervolumen geht es hier für Baden-Württemberg?

Bundesweit fallen jährlich etwa vier bis fünf Milliarden EURO Schenkungs- und Erbschaftssteuer an. Knapp ein Viertel davon wird erhoben in Baden- Württemberg und fließt in den Stuttgarter Landeshaushalt. Etwa ein weiteres Viertel entfällt auf Bayern. In einigen Bundesländern decken die Steuern kaum die Verwaltungskosten.

4. Wie besteuern die südlichen Nachbarländer Geschenk und Erbe?

Österreich befand sich in derselben Situation wie Deutschland und hat gerade im Sommer 2008 die bisherige Schenkungs- und Erbschaftssteuer ersatzlos auslaufen lassen. Auch in zahlreichen Kantonen der Schweiz wird keine oder nur sehr geringe Steuer dieser Art erhoben.

5. Ab wann gelten denn die neuen Steuern?

Die bisherigen Regelungen gelten bis Ende 2008 und die neuen Steuern grundsätzlich ab 2009. Für Erbschaften aus der Übergangszeit 2007/2008 besteht ein Wahlrecht zwischen dem alten und dem neuen Steuerrecht.

6. Was ändert sich bei Immobilien?

Das Bundesverfassungsgericht fordert, bei Immobilien nicht mehr direkt auf die Ertragswerte zurückzugreifen, sondern zunächst die meist doppelt so hohen Verkehrswerte (Marktwerte) zu ermitteln und gewünschte Abschläge klar erkennbar festzulegen. Die Reform der Bundesregierung sieht nun die geforderte objektive Wertermittlung bei Immobilien vor und gewährt für Mietobjekte einen Wertabschlag von 10 %.

7. Was ändert sich sonst?

Völlig neu ist die zusätzliche Steuerfreiheit von selbst genutztem Wohnraum für die „Kernfamilie“ (Eheleute, eingetragene Lebenspartner und Kinder). Einerseits die Freibeträge aller Personen und andererseits die Steuertarife für Personen der Steuerklassen II und III wurden deutlich erhöht, wie nachfolgende Übersichten zeigen:

Drei Stufen der Schenkungs- und Erbschaftssteuer

- Stufe 1** Steuerfrei bleibt künftig der noch für 10 Jahre selbst genutzte und nicht verkaufte Wohnraums für die Kernfamilie.
Bei Kindern gilt dies nur für maximal 200 qm Wohnfläche.
- Stufe 2** Vom gesamten nicht unter Stufe 1 fallenden Vermögen gehen - je nach Vermögensart und Personengruppe - die nachfolgenden Freibeträge ab:

Freibeträge bei Geschenk und Erbe

Personengruppe (Erwerbsgrund)	bis 31.12.2008	ab 1.1.2009
Ehegatte (Erbfall)	614.300	809.000
Ehegatte (Schenkung)	358.300	553.000
Kind / Stiefkind (Erbfall)	308.300	505.000
Kind / Stiefkind. (Schenkung)	256.300	453.000
Enkel / Stiefenkel etc.	102.500	253.000
Eltern / Voreltern (Erbfall)	102.500	153.000
Eltern / Voreltern (Schenkung)	20.600	32.000
Geschiedene, Geschwister, Nichte,	20.600	32.000
eing. Lebenspartner (Erbfall)	15.500	809.000
eing. Lebenspartner (Schenkung)	15.500	553.000
Sonstige Personen	15.500	32.000

Stufe 3

Vermögen oberhalb der Freibeträge der Stufen 1 und Stufe 2 unterliegt für die nachfolgenden Steuerklassen den nachfolgenden Tarifen:

Steuerklassen und Tarife bei Geschenk und Erbe

I.				II.				III.			
Ehegatten, Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge; Eltern/Voreltern bei Erbschaft				Geschwister, Nichten/ Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, gesch. Ehegatten; Eltern /Voreltern bei Schenkungen				alle sonstigen Erwerber			
Bisherige Tarife				Tarife ab 2009							
Steuerpflichtiger Erwerb	bis			Steuerpflichtiger Erwerb	bis						
Steuerklasse	EUR	I	II	Steuerklasse	EUR	I	II	III			
	52.000	7	12	17	75.000	7	30	30			
	256.000	11	17	23	300.000	11	30	30			
	512.000	15	22	29	600.000	15	30	30			
	5.113.000	19	27	35	6.000.000	19	30	30			
	12.783.000	23	32	41	13.000.000	23	50	50			
	25.565.000	27	37	47	26.000.000	27	50	50			
	25.565.000	30	40	50	und darüber	30	50	50			

Die Übergänge zwischen Progressionssätzen sind zusätzlich abgemildert.

8. Wer kann sich eigentlich freuen über diese Reform?

Die so genannte „Kernfamilie“ (überlebender Ehepartner, Kindern und Enkeln) erbt künftig den selbst genutzten Wohnraum zusätzlich völlig steuerfrei. Die Erhöhung steuerlicher Freibeträge von 1995 auf das Doppelte ab 2009 wird auch innerhalb der Kernfamilie teilweise aufgezehrt durch die Geldentwertung der letzten vierzehn Jahre. Die inflationsbereinigte Erhöhung erlaubt, künftig etwas mehr Geldvermögen steuerfrei zu verschenken oder zu vererben, deckt aber bei Immobilien nur teilweise die Verdoppelung der Bemessungsgrundlagen ab. Überschreitet das Vermögen neben dem selbst genutzten Wohnraum die neuen Freibeträge, so schlägt die Verdoppelung der Wertansätze bei Immobilien auch in der Kernfamilie voll durch mit höherem steuerpflichtigem

Volumen und mit progressiv steigenden Steuersätzen. Erhält beispielsweise eine Ehefrau von Ihrem Mann ein Mietobjekt geschenkt mit einem Marktwert von 900.000.- € (Ertragswert ca. 450.000 €), so erhöht sich die derzeitige Schenkungssteuer von 15.730,- € ab 2009 auf 46.500,- €, mithin das 3-Fache.

9. Was ändert sich außerhalb der Kernfamilie?

Geschenk und Erbe für sämtliche weiteren Verwandten (Geschwister, Neffen, Nichten etc.) und „Sonstige“ wie nichteheliche Lebensgefährten etc. werden deutlich teurer als bisher. Die Verdoppelung der ohnehin sehr geringen Freibeträge ist lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein der Verdoppelung der Immobilien-Besteuerung. Hinzu kommt auch noch die generelle Erhöhung des Eingangssteuersatzes von 12 % bzw. 17 % auf mindestens 30 % bis zum Spitzensteuersatz von 50 %. Auf diese Weise steigt außerhalb der Kernfamilie die Steuerlast teilweise auf das Vierfache bis Sechsfache. . Erhält beispielsweise eine Nichte von ihrer kinderlosen Tante eine Eigentumswohnung (Marktwert von 124.000.- € / Ertragswert ca. 62.500 €) noch in diesem Jahr geschenkt, so zahlt die Nichte lediglich 6.204,- € Steuer, bei Schenkung ab 2009 steigt die Steuer auf 31.200,- €, mithin das 5-Fache.

10. Praxistipp für anstehende Schenkungen

Bei mittelfristig selbst genutztem Wohnraum in der Stufe 1 (siehe oben) sollte gewartet werden bis 2009. Alle sonstigen Schenkungen im Rahmen der derzeitigen Freibeträge sollten noch in diesem Jahr erfolgen. Steuern sparen kann auch, wer Immobilien noch 2008 zum erheblich niedrigeren Ertragswert verschenkt. Personen der Steuerklassen II und III können für alle Schenkungen die wesentlich niedrigeren Steuertarife nur noch bis Ende 2008 nutzen.

11. Praxistipp für Erbschaften aus 2007 und 2008

Wer in den Jahren 2007 oder 2008 geerbt hat sollte die Besteuerung offen halten durch entsprechende Einsprüche gegen etwaige Steuerbescheide. Nach endgültiger Verabschiedung der Reform kann dann geprüft und gewählt werden, ob die Besteuerung nach altem oder neuem Steuerrecht erfolgen soll.

Stand 08.12.2008

Rüdiger Wingert, Rechtsanwalt in Lahr
Erbschafts- und Nachfolgeplaner

Wingert & Kollegen, Rechtsanwälte
77933 Lahr, Obststr. 28 07821/25075
77974 Meißenheim, Hirtenstr. 2 07824/663788

Weitere Info unter: www.erbschaftplanen.de/Nachfolgesteuer